

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 546

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 546, Rn. X

BGH 3 StR 550/15 - Beschluss vom 5. April 2016 (LG Düsseldorf)

Funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Bemächtigungslage und beabsichtigter Erpressung beim erpresserischen Menschenraub.

§ 239a StGB

Leitsatz des Bearbeiters

Zwischen der Bemächtigungslage und der beabsichtigten Erpressung muss ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass der Täter das Opfer (oder einen Dritten) während der Dauer der Zwangslage erpressen will. § 239a StGB stellt das Entführen oder Sichbemächtigen deshalb besonders unter Strafe, weil der Täter seine Drohung während der Dauer der Zwangslage jederzeit realisieren kann und das Opfer aus Sorge um sein Wohl die erstrebte Vermögensverfügung noch während des Bestehens der Bemächtigungslage vornehmen wird. An diesen Voraussetzungen fehlt es daher regelmäßig, wenn die Vornahme der Vermögensverfügung noch langwierige Maßnahmen - hier: Verkauf eines Hauses - erfordert und die Bemächtigungslage nicht bis zu deren Abschluss aufrechterhalten werden soll.

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 8. September 2015 mit den Feststellungen aufgehoben; jedoch bleiben die Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen aufrecht erhalten.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Dagegen wendet sich die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Beschwerdeführers. Das Rechtsmittel hat in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. 1

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts traf sich der Angeklagte am Freitag, den 20. Februar 2015, mit dem sich für dieses Wochenende im Hafturlaub befindenden Zeugen S. Gemeinsam fuhren beide zu einer von der Familie des Angeklagten angemieteten Wohnung in D. In der Wohnung fragte der Angeklagte S. nach dem Aufenthalt des gemeinsamen Bekannten H. und erklärte, dieser schulde ihm aus einem Drogengeschäft 120.000 €. Nachdem S. erwidert hatte, dass er nicht wisse, wo sich H. aufhalte, forderte der Angeklagte mit der Begründung, er habe H. seinerzeit über ihn, S., kennengelernt, die Zahlung nunmehr von Letzterem ein. Dieser lehnte das Ansinnen ab. Der Angeklagte verlangte daraufhin immer bestimmter die Zahlung und erklärte schließlich, S. solle seinen Bruder im Kosovo anrufen, damit dieser sein Haus verkaufe, um die geforderte Summe aufzubringen. Ihm war bewusst, dass er keinen Anspruch auf Zahlung gegenüber S. hatte. 2

Nachdem S. sich weiterhin weigerte, entschloss sich der Angeklagte, seinen zuvor gefassten Tatplan umzusetzen und diesen am Verlassen der Wohnung zu hindern, um den verlangten Geldbetrag - gegebenenfalls unter Einsatz von Drohungen und Gewalt - zu erhalten. Zunächst brachte er S. gegen 18:00 Uhr unter einem Vorwand dazu, sich von ihm Hände und Füße fesseln zu lassen. Sodann beharrte der Angeklagte auf die Begleichung der Schuld des H., wobei er den Betrag im weiteren Verlauf auf 200.000 € erhöhte. Da S. es weiterhin ablehnte, für die Schuld des H. einzustehen und seinen Bruder im Kosovo anzurufen, ging der Angeklagte dazu über, diesen zu knebeln sowie dessen Mund und Nase mit Klebeband zu umwickeln. Er bekräftigte seine Forderungen mit Schlägen gegen den Kopf und äußerte diverse Drohungen. Da dies erfolglos blieb und S. den Anruf bei seinem Bruder immer noch nicht tätigen wollte, traktierte er ihn weiter mit Schlägen und begann, ihm unter Verwendung einer Säge, einer Rohrzange und einer Feinmechaniker-Zange Verletzungen zuzufügen. Betroffen waren insbesondere die Schienbeine und die Zehennägel 3

des linken Fußes, die der Angeklagte mit den Zangen versuchte herauszureißen. Trotz der Misshandlungen und Drohungen weigerte er sich jedoch, dem Verlangen des Angeklagten nachzukommen.

Dieser verließ mehrfach die Wohnung. Am Nachmittag des 21. Februar 2015 erklärte er schließlich, S. habe noch 4
eine Stunde Bedenkzeit, danach werde er dessen Sohn holen; dieser sei dann „dran“, sofern er nicht einlenke.
Nachdem der Angeklagte die Wohnung verlassen hatte, gelang es S., sich von den Fesseln zu befreien und - nach
fast 24 Stunden des gewaltsamen Festhaltens - durch ein Fenster der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung zu
flüchten.

2. Die Verfahrensrüge bleibt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ohne Erfolg. Hingegen 5
hält der Schuldspruch wegen tateinheitlichen erpresserischen Menschenraubes (§ 239a Abs. 1 StGB)
materiellrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Zutreffend ist die Strafkammer zwar davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte seines Opfers bemächtigt hatte. 6
Die Urteilsgründe belegen jedoch nicht, dass der Angeklagte in der Absicht handelte, die von ihm geschaffene Lage
zu einer (besonders schweren räuberischen) Erpressung auszunutzen. Zwischen der Bemächtigungslage und der
beabsichtigten Erpressung muss ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass der
Täter das Opfer (oder einen Dritten) während der Dauer der Zwangslage erpressen will. Denn der Zweck der
Regelung des § 239a StGB besteht gerade darin, das Entführen oder Sichbemächtigen deshalb besonders unter
Strafe zu stellen, weil der Täter seine Drohung während der Dauer der Zwangslage jederzeit realisieren kann und das
Opfer aus Sorge um sein Wohl die erstrebte Vermögensverfügung noch während des Bestehens der
Bemächtigungslage vornehmen wird (BGH, Beschlüsse vom 28. November 1995 - 4 StR 641/95, BGHR StGB §
239a Abs. 1 Sichbemächtigen 5; vom 19. Juni 2007 - 3 StR 124/07, StraFo 2007, 429 mwN).

Diese Voraussetzungen belegen die Urteilsgründe nicht. Sie ergeben nicht, dass es dem Angeklagten darauf ankam, 7
die angewendete Gewalt und die ausgesprochenen Drohungen dazu zu benutzen, dem Opfer die verlangte
Geldleistung bereits während der Bemächtigungslage vollständig oder auch nur teilweise abzapfen. Hingegen
spricht insbesondere, dass der Angeklagte den Geschädigten schon vor der Fesselung aufgefordert hatte, seinen
Bruder im Kosovo anzurufen und zum Hausverkauf zu bewegen. Danach war ihm bewusst, dass es diesem nicht
möglich war, die - während des Geschehens überdies noch um 80.000 € erhöhte - Forderung kurzfristig zu
begleichen. Dass der Angeklagte vor diesem Hintergrund plante, S. bis zur Realisierung des Hausverkaufs und der
hierdurch ermöglichten Begleichung seiner Forderung festzuhalten, lässt sich den Urteilsgründen auch in ihrem
Gesamtzusammenhang nicht entnehmen. Hingegen spricht nicht nur der Zeitraum, den das vom Angeklagten
angestrebte Vorgehen in Anspruch genommen hätte, sondern auch, dass sich der Geschädigte für das Wochenende
im Hafturlaub befand und seine nicht rechtzeitige Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt B. naheliegend umgehend
Ermittlungen nach seinem Aufenthalt ausgelöst hätte. Schließlich verhalten sich die getroffenen Feststellungen auch
nicht dazu, ob der Angeklagte während der Bemächtigungslage zumindest eine Teilleistung erstrebte.

3. Die Aufhebung erfasst auch die in Tateinheit stehenden, für sich betrachtet rechtsfehlerfrei festgestellten Delikte 8
der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung und der gefährlichen Körperverletzung. Von dem
Rechtsfehler nicht betroffen sind hingegen die Feststellungen zum objektiven Geschehen; sie können daher bestehen
bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO). Ergänzende, zu den bisherigen nicht im Widerspruch stehende Feststellungen bleiben
möglich.